

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/6/13 B1478/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2007

Index

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

ÄrzteG 1998 §104

BeitragsO des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien §78, §79, §80

Leitsatz

Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes durch die Abschaffung der Todesfallbeihilfe und Einführung einer Bestattungsbeihilfe und einer Hinterbliebenenunterstützung im Versorgungsrecht der Ärzte; keine Vergleichbarkeit einer Einmalleistung mit der regelmäßigen Hinterbliebenenversorgung im Pensionsrecht in Hinblick auf den Vertrauensschutz; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Rückwirkung der an die geänderte Gesetzeslage im Ärztegesetz gekoppelten Änderung der Satzung und der Beitragsordnung

Rechtssatz

Das Instrument der Todesfallbeihilfe stellt lediglich eine Einmalleistung zum Zwecke der Abdeckung der Bestattungskosten sowie zur Soforthilfe für die Hinterbliebenen dar. Keine Vergleichbarkeit einer Einmalleistung wie der Todesfallbeihilfe mit einer Pension, keine Beeinträchtigung der künftigen Lebensführung durch Entfall einer Einmalleistung in einem Maß wie bei der Einschränkung der Hinterbliebenenversorgung (siehe auch VfSlg 16764/2002).

Keine Verletzung des Vertrauensschutzes durch die gesetzliche Neuregelung in §104 ÄrzteG 1998 idFBGBI I 179/2004.

Die Beschwerdeführerin konnte überdies mit Blick auf die verfassungsrechtlich unbedenkliche Gesetzesänderung, die am 31.12.04 in Kraft getreten ist, zum Todeszeitpunkt der Empfängerin der Altersversorgung am 14.04.05 nicht mehr davon ausgehen, dass contra legem die Todesfallbeihilfe weiter ausbezahlt werde. Die diesbezüglichen Ausführungen, dass sich die Höhe der Begräbniskosten an der zu erwartenden Auszahlung der Todesfallbeihilfe orientiert hätte, gehen sohin ebenfalls ins Leere.

Verweis auf VfSlg 16539/2002 hinsichtlich der Fragen der Rückwirkung der an die geänderte Gesetzeslage gekoppelten Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung der Ärztekammer für Wien, kundgemacht in "doktorinwien" 10/2005.

Entscheidungstexte

- B 1478/06

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.06.2007 B 1478/06

Schlagworte

Ärzte Versorgung, Vertrauensschutz, Rückwirkung, Übergangsbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1478.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>